



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Wasserversorgungsreglement	
Präambel	3
I. Allgemeines	3
II. Wasserversorgungsanlagen	4
III. Anschlussleitungen	6
IV. Haustechnikanlagen	9
V. Wasserlieferung	10
VI. Verbrauchsmessung	11
VII. Finanzierung	12
VIII. Rechnungsstellung	15
IX. Straf- und Schlussbestimmungen	15

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE TROGEN

(gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des kant. Gemeindegesetzes¹)

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Trogen erlässt gestützt auf das Gemeindegesetzes (Art. 2 Abs. 1) und die Gemeindeordnung Trogen das folgende Reglement zur Wasserversorgung auf Gemeindegebiet von Trogen und – in Absprache mit Nachbargemeinden – auch für angrenzende Liegenschaften/Weiler. Die Gemeinde und Wasserversorgung Trogen verpflichten sich dabei die natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser und Boden nachhaltig zu nutzen. Die Wasserversorgung soll mehrheitlich über Gebühren finanziert werden. Durch eine nachhaltige Finanzierung der Wasserversorgung und Investitionen in die Infrastruktur, soll eine ausreichende Wasserversorgung auch für zukünftige Generationen sichergestellt werden.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz.

² Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung einerseits und den Kundinnen und Kunden andererseits, soweit Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Rechtsform

¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Trogen ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb der Gemeindeverwaltung.

² Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Gemeinde enthalten ist.

Art. 3 Kundinnen und Kunden

¹ Kundinnen und Kunden der Wasserversorgung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Wasser versorgter und/oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften.

¹ bGS 151.11

² Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bestimmen, die oder der als Ansprechperson der Wasserversorgung auftritt.

Art. 4 Versorgungsgebiet

¹ Die Wasserversorgung stellt die Versorgung im Gebiet der Gemeinde Trogen sicher. Ausserhalb des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnismässig und zumutbar ist. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – möglich.

² In Absprache mit den betreffenden Gemeinden oder Wasserversorgungen kann auch für Liegenschaften oder Weiler in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.

Art. 5 Eigentum

Die Gemeinde Trogen ist Eigentümerin der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungsnetzes und der Hydrantenanlagen.

Art. 6 Organisation und Aufgaben der Technischen Baukommission im Bereich Wasserversorgung

¹ Zuständig für die Wasserversorgung ist die Technische Baukommission (nachfolgend TBK), welche vom Gemeinderat gewählt wird und als Fachkommission dem Gemeinderat zur Verfügung steht.

² Der Gemeinderat wählt auf Antrag der TBK eine Brunnenmeisterin oder einen Brunnenmeister bzw. eine Wasserwartin oder einen Wasserwart und allfällig weitere Funktionäre.

³ Der TBK obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und der SVGW-Richtlinien.

⁴ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der TBK die Pflichtenhefte der Brunnenmeisterin bzw. des Brunnenmeisters, der Wasserwartin bzw. des Wasserwarts sowie der stellvertretenden Person. Der Gemeinderat veranlasst auf Antrag der TBK ausserdem die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung, Qualitätssicherung, Störfallvorsorge).

⁵ Weitere Punkte bezüglich Organisation, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Aufgaben und Kompetenzen der TBK regelt der Gemeinderat schriftlich.

II. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 7 Öffentliche Versorgungsanlagen

¹ Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen.

² Für Neubau und Ersatz der Hauptleitungen sind die Bedingungen der Assekuranz AR zu beachten.

Art. 8 Öffentliches Leitungsnetz

¹ Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen.

² Als Hauptleitungen gelten alle Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebiets dienen und an denen Anschlussleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.

Art. 9 Hydranten

¹ Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Standortwünsche der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

² Die Wasserversorgung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Fachgruppe Feuer- und Schadenwehr die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

³ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vorgängigen Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung und der Feuerwehr bedient werden.

Art. 10 Öffentliche Brunnen

Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen sowie deren Leitungen und Quelfassungen werden durch die Wasserversorgung sichergestellt.

Art. 11 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen

¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind gehalten, unentgeltlich

- Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren;
- das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten.

Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes (Gesetz über die Zwangsabtretung; Enteignungsgesetz, bGS 711.1) zur Anwendung. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haben den Zugang für die Kontrolle und die Instandstellung der Anlagen jederzeit sicherzustellen.

² Durchleitungsrechte sind im Grundbuch anzumerken².

³ Für Kulturschäden und Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.

² Vgl. Art. 962 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210]

Art. 12 Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

² Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Leitungsachse einzuhalten.

³ Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.

Art. 13 Verlegung von Hauptleitungen

Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten der belasteten Grundeigentümerin oder dem belasteten Grundeigentümer auferlegt werden³.

III. ANSCHLUSSLEITUNGEN**Art. 14 Definition**

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Ein für diesen Zweck in der Hauptleitung vorhandenes T-Stück resp. die Anbohrung inkl. Absperrorgan an der Hauptleitung gilt als Teil der Anschlussleitung. Dies gilt analog bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

² Die Anschlussleitung endet an der Innenseite der Gebäudeeinführung, dem Anschlusspunkt für die Hausinstallation bzw. dem Messschacht.

³ Grundsätzlich werden keine Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.

Art. 15 Bewilligungspflicht

- ¹ Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft;
 - der Anschluss zusätzlicher Bauten und Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft;
 - die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen;
 - die Sanierungen, Erneuerungen und Verlegungen von Anschlussleitungen, ausgenommen bleiben dringliche Lecksanierungen, welche so bald als möglich nachgemeldet werden müssen;
 - der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydrant usw.);
 - wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkler, Feuerlöschposten usw.);
 - der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen;
 - der Einbau von Regen- oder Grauwasseranlagen;
 - der zusätzliche Anschluss von Quellwasser.

³ Vgl. Art. 693 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuch [SR 210]

² Ein Gesuch ist zeitgleich mit dem Gesuch um Baubewilligung einzureichen. Falls keine Baubewilligung erforderlich ist, ist ein Gesuch bei der Wasserversorgung einzureichen. Die notwendigen Unterlagen und Pläne sind beizulegen.

³ Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung im Rahmen der Anschlussbewilligung festgelegt. Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschlussleitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

⁴ Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung und Begleichung der fälligen Gebühren begonnen werden.

⁵ Mit der Bewilligung des Gesuchs wird der Kundin bzw. dem Kunden eine Kautions von Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt. Diese wird nach der erfolgreichen Abnahme der Anschlussleitung zurückerstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.

Art. 16 Erstellung / Abnahme

¹ Die Erstellung und Änderung eines Anschlusses darf nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Die Richtlinien des SVGW sind einzuhalten.

² Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Kundin oder des Kunden.

³ Anschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer.

⁴ Vor dem Eindecken ist die Anschlussleitung der Wasserversorgung zur Abnahme anzumelden. Die Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen und einzumessen. Insbesondere das Absperrorgan an der Hauptleitung ist zu überprüfen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

⁵ In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener oder verspäteter Abnahmemeldung, ordnet die Wasserversorgung die Freilegung und Prüfung der Leitung auf Kosten der Kundin oder des Kunden an. Die Kosten werden mit der Kautions verrechnet und darüberhinausgehende Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 17 Kostentragung / Eigentum

¹ Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Kundin bzw. des Kunden.

² Erstellung und Abnahme der Anschlussleitung erfolgen auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden. Die Anschlussleitung verbleibt im Eigentum der jeweiligen Kundin bzw. des jeweiligen Kunden.

³ Die Kosten für die Einmessung und die Katasternachführung gehen zu Lasten der Wasserversorgung.

⁴ Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften ist ein Kostenteiler festzulegen; andernfalls ist nach benutzter Leitungslänge abzurechnen. Neuanschlüsse an bestehende Anschlussleitungen sind der Eigentümerin oder dem Eigentümer angemessen zu entschädigen. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.

Art. 18 Unterhalt und Verlegung

¹ Für Kontrolle und dringliche Unterhaltsmassnahmen der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf privaten Grund und zu den Wasserinstallationen zu gewähren⁴.

² Schäden an Anschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

³ Die Anschlussleitung ist von der Kundin oder vom Kunden auf ihre oder seine Kosten zu unterhalten und zu erneuern. Dies gilt auch im Falle von Anpassungen, welche aufgrund von Änderungen am öffentlichen Leitungsnetz notwendig werden. Die Wasserversorgung Trogen kann bezüglich des Zustands der Anschlussleitung Stichproben durchführen. Sofern die Anschlussleitung den Ansprüchen der Wasserversorgung Trogen nicht mehr genügt sind die Mängel innert angemessener Frist zu beheben.

⁴ Werden Anpassungen der Anschlussleitung aufgrund von Änderungen am öffentlichen Leitungsnetz notwendig, kann sich die Wasserversorgung auf entsprechendes Gesuch hin zur Hälfte an den Kosten beteiligen. Die Kosten für Grab- und Wiedereinfüllungsarbeiten im Bereich der Anschlussleitung gehen dabei vollumfänglich zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

⁵ Kommt die Kundin oder Kunde der Unterhaltspflicht nicht nach, kann die Wasserversorgung die notwendige Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten an der Anschlussleitung auf Kosten der oder des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies vorgängig angedroht hat.

⁶ Die Kosten für die Verlegungen von Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

⁷ Artikel 16 und 17 gelten sinngemäss für den Unterhalt, Sanierungen, Erneuerungen und Verlegungen von Anschlussleitungen.

Art. 19 Stilllegung

¹ Bei Nullverbrauch innerhalb der Rechnungsperiode ist die Kundin oder der Kunde verpflichtet, durch geeignete Massnahmen eine regelmässige Spülung (mind. 1'000 Liter alle 3 Monate) der Anschlussleitung zu gewährleisten.

² Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasserversorgung die Abtrennung des Anschlusses. Sofern die Kundin oder der Kunde nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Anschlussleitung zu Lasten der Kundin oder des Kunden von der Hauptleitung.

³ Das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern ist strafbar.

⁴ Vgl. Art. 701 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs [SR 210]

IV. HAUSTECHNIKANLAGEN

Art. 20 Definition

¹ Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden und Bauten, beginnend ab der Anschlussleitung auf der Innenseite der Gebäudeeinführung bis und mit den Entnahmestellen. Die Absperrventile bei der Messeinrichtungen gehören ebenfalls zu den Haustechnikanlagen.

² Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage und im Eigentum der Wasserversorgung.

Art. 21 Eigentum

Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kundinnen und Kunden.

Art. 22 Technische Vorschriften

¹ Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachpersonen vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden. Die Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer haften für allfällige Schäden.

² Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserversorgung haben. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Entnahmestellen im Bereich der Messeinrichtung sowie von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrenner usw. auf Kosten der Kundinnen oder Kunden vorschreiben.

³ Anlagen für die Nutzung von Regen- und Grauwasser sowie von Quellwasser müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt sein und separat gemessen werden. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Wasserversorgung zulässig. Durch die Abnahme übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.

Art. 23 Unterhalt

Die Kundinnen und Kunden sind für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verantwortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

Art. 24 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen werden in Rechnung gestellt.

V. WASSERLIEFERUNG

Art. 25 Umfang und Garantie

¹ Die Wasserversorgung liefert im Regelfall jederzeit nach Massgabe der Anlagenleistung ausreichend Wasser in Trinkwasserqualität.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Brauchwassermengen an einzelne Bezüger abzugeben, wenn dies die Belieferung der übrigen Kundinnen und Kunden einschränkt.

³ Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch, welcher durch eine Messeinrichtung der Wasserversorgung erhoben wird. Wasserbezüge ohne Messeinrichtung oder mit privaten Messeinrichtungen sind nicht zugelassen; die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 26 Einschränkung der Wasserlieferung

¹ Die Wasserlieferung kann insbesondere in folgenden Fällen vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden:

- im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage);
- bei technischen Störungen (Anlagenausfall);
- bei Wasserknappheit;
- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen.

² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kundinnen und Kunden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Einschränkungs- oder Unterbruchsdauer wird von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt keine Gebührenreduktion wegen Liefereinschränkungen und Unterbrüchen.

³ Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache der Kundinnen und Kunden, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.

Art. 27 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Einbau der von der Wasserversorgung gelieferten Messeinrichtung.

² Das Bezugsverhältnis kann von der Kundin oder dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich bei der Wasserversorgung gekündigt werden. Das Bezugsverhältnis endet mit der Abtrennung der Anschlussleitung an der Hauptleitung durch die Wasserversorgung. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten der Kundin oder des Kunden.

Art. 28 Ableitungsverbot

¹ Ohne schriftliche Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

² Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhähnen vor der Messeinrichtung sowie jegliche Manipulation an Messeinrichtung und Armaturen sind verboten.

Art. 29 Temporärer Wasserbezug

Der temporäre Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere Zwecke erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der Wasserversorgung gemäss Tarif. Die Bestellerin oder der Besteller haftet für die zur Verfügung gestellten Armaturen sowie für weitere Schäden als Folge unsachgemässer Handhabung.

Art. 30 Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug

¹ Anschlüsse von Schwimmbassins an das Leitungsnetz sowie Bezüge mit hohem Wasserverbrauch (d.h. über 15 m³/Tag) bedürfen einer entsprechenden Bewilligung der Wasserversorgung.

² Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

VI. VERBRAUCHSMESSUNG**Art. 31 Einbau**

¹ Pro Gebäude wird in der Regel nur eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasserversorgung entscheidet über Ausnahmen. Bei zusätzlicher Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser muss eine zusätzliche Messeinrichtung installiert werden.

² Die Messeinrichtung wird zum Einbau von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleibt in deren Eigentum.

³ Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

⁴ Der erstmalige Einbau der Messeinrichtung erfolgt zu Lasten der Kundin oder des Kunden.

Art. 32 Haftung

Die Kundinnen und Kunden haften für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen keine Änderungen an der Messeinrichtung vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 33 Standort / Übertragungseinrichtungen

¹ Der Standort der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit der Kundin oder dem Kunden festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen und muss jederzeit gut zugänglich sein. Die Kundin bzw. der Kunde trägt die Kosten für ein allfälliges Leerrohr gemäss Angaben der Wasserversorgung für eine hausinterne Übertragungsleitung.

² Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer Messschacht auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden zu erstellen.

Art. 34 Ablesung der Messeinrichtung

Die ordentlichen Ablesetermine werden von der Wasserversorgung festgelegt. Ausserterminliche Ablesungen sind kostenpflichtig.

Art. 35 Messgenauigkeit / Nach-Eichung

¹ Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.

² Wird von der Kundin oder dem Kunden die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen.

³ Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz gemäss Richtlinien SVGW liegt, so trägt die Kundin bzw. der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.

Art. 36 Störungen

Störungen und Schäden der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

VII. FINANZIERUNG**Art. 37 Eigenwirtschaftlichkeit**

¹ Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben mehrheitlich finanziell selbsttragend.

² Die Rechnung der Wasserversorgung ist gemäss den geltenden Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

Art. 38 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird insbesondere erreicht durch:

- Anschlussgebühren;
- Benützungsggebühren;
- Feuerschutzbeiträge und -gebühren;
- Erschliessungsbeiträge;
- Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.);
- Abgeltungen für Sonderleistungen.

Art. 39 Tarifordnung

¹ Die durch die Kundinnen und Kunden zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden in einer separaten Tarifordnung geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der TBK die Tarifordnung fest.

² Die Gebühren werden als Nettobeträge exklusive Mehrwertsteuer festgelegt.

Art. 40 Anschlussgebühren

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben. Diese setzt sich aus einer Gebühr für den Zähleranschluss sowie einer Gebühr pro Wohn - und Gewerbeeinheit zusammen.

² Die Zähleranschlussgebühr bemisst sich nach dem Spitzenvolumenstrom und der daraus berechneten Grösse der Messeinrichtung. Diese wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Die Zähleranschlussgebühr beträgt maximal Fr. 1'500.-- pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom (gemäss Messeinrichtung, minimal DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde), exklusive Mehrwertsteuer.

³ Die Anschlussgebühr pro Wohn - und Gewerbeeinheit beträgt maximal Fr. 3'000.-- exklusive Mehrwertsteuer. Die Anzahl Wohn - und Gewerbeeinheiten, welche in der Zähleranschlussgebühr mitinbegriffen sind, steigt entsprechend zunehmender Zählergrösse an. Der Gemeinderat kann auf Antrag der TBK Erhöhungen bis zum Maximalbetrag sowie die mitinbegriffenen Wohn - und Gewerbeeinheiten pro Zählergrösse in der Tarifordnung festlegen.

⁴ Im Falle von Sprinkleranlagen kann die Wasserversorgung von der Tarifordnung nach oben abweichen. Bei Grossanschlüssen kann ein Volumenstrombegrenzer zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers eingebaut werden.

⁵ Bei gemeinsamem Wasseranschluss mehrerer Gebäude und Anlagen berechnet sich die Anschlussgebühr als Summe der pro Objekt berechneten Spitzenvolumenströme.

⁶ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

⁷ Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, so reduziert sich die Anschlussgebühr für den Neubau um die kalkulatorische Anschlussgebühr des abgebrochenen Gebäudes.

Art. 41 Benützungsgebühren

¹ Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

² Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Spitzenvolumenstrom und der daraus berechneten Grösse der Messeinrichtung. Die Grösse der Messeinrichtung wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Der Gemeinderat kann auf Antrag der TBK die Höhe die Grundgebühr in der Tarifordnung festlegen. Die Grundgebühr beträgt maximal Fr. 160.-- pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom (gemäss Messeinrichtung, minimal DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde) exklusive Mehrwertsteuer .

³ Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Anschlussleitung auf Begehren der Kundin oder des Kunden von der Hauptleitung oder der gemeinsamen Anschlussleitung zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden getrennt worden ist.

⁴ Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben der Messeinrichtung. Wasserverluste innerhalb der bzw. aus den Haustechnikanlagen berechtigen nicht zur Reduktion des Rechnungsbetrages.

⁵ Bei Fehlgang der Messeinrichtung wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der zwei vorangehenden

Betriebsjahre errechnet. Die Rückvergütung von Verbrauchsgebühren aus Vorjahren ist nicht möglich.

Art. 42 Erschliessungsbeiträge

An die Kosten von neuen Hauptleitungen für die Erschliessung von Bauland bzw. bisher nicht angeschlossenen Liegenschaften ausserhalb des bisherigen Erschliessungsgebietes leisten die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer – nach Abzug des Beitrags der Assekuranz – Erschliessungsbeiträge von 50 %.

Art. 43 Feuerschutzbeitrag

¹ Für alle in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangenden Gebäude, für die kein Wasser bezogen wird, ist ein einmaliger Feuerschutzbeitrag von 30 % der Anschlussgebühren der kleinsten Dimension einer Messeinrichtung (DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde) zu entrichten.

² Wird eine im Feuerschutz stehende Liegenschaft an die Wasserversorgung angeschlossen, wird der geleistete Feuerschutzbeitrag ohne Zins an die Anschlussgebühr angerechnet. Ein kalkulatorischer Feuerschutzbeitrag wird anstelle eines geleisteten angerechnet, wenn über mindestens 5 vorangehende Jahre Feuerschutzgebühren entrichtet wurden.

Art. 44 Feuerschutzgebühr

Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind, ist eine wiederkehrende Feuerschutzgebühr zu entrichten: Sie beträgt die Hälfte der jährlichen Grundgebühr der kleinsten Dimension einer Messeinrichtung (DN20: Spitzenvolumenstrom 5 Kubikmeter pro Stunde).

Art. 45 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten der Erstellung der Hydranten und deren Zuleitung sowie an die Kontrolle und den Unterhalt dieser Anlagen.

² Die Gemeinde übernimmt die Unterhalts- und Erneuerungskosten öffentlicher Brunnen sowie für deren Leitungen und Quellfassungen und die Benützungsgebühren für von der Wasserversorgung geliefertes Trinkwasser.

Art. 46 Bauwasser

Bauwasser wird gemäss Tarifordnung verrechnet. Für das bezogene Bauwasser haftet die Bestellerin bzw. der Besteller.

Art. 47 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserterminliche Ablesungen der Messeinrichtung, Wiederplombieren von Umgehungen werden dem Kunden gemäss Tarifordnung verrechnet.

VIII. RECHNUNGSSTELLUNG

Art. 48 Rechnungsstellung

¹ Anschlussgebühr: Die Anschlussgebühr wird mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt.

² Benützungsgebühren: Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

Art. 49 Zahlungsbedingungen

¹ Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

² Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht (SR 220) verrechnet. Für Mahnungen wird eine Gebühr (Pauschale) gemäss Tarifordnung⁵ verlangt.

³ Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundin oder des Kunden kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Münzautomat). Die entsprechenden Mehraufwendungen der Wasserversorgung gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

⁴ Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.

Art. 50 Handänderungen

¹ Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für die neue Kundin bzw. den neuen Kunden. Diese bzw. dieser haftet auch für allfällige Rückstände, wenn beim Eigentumswechsel der Zählerstand nicht abgelesen und abgerechnet wurde.

² Handänderungen sind von der Verkäuferin bzw. vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, damit eine Zwischenablesung / -abrechnung erfolgen kann.

IX. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

⁵ Vgl. Art. 39 dieses Reglements

Art. 52 Rekurs

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der TBK kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 53 Übergangsbestimmungen

¹ Für die Erhebung von Anschlussgebühren und anderen einmaligen Beiträgen gilt altes Recht, falls die entsprechende Bewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.

² Mit Inkraftsetzung dieses Reglements gehen die bestehenden Anschlussleitungen ohne Abgeltung und in bestehendem Zustand in den Besitz der Kundin oder des Kunden über.

³ Auf vorgängiges Gesuch hin, kann sich die Wasserversorgung zur Hälfte an den Kosten von Sanierungen oder Erneuerungen von Anschlussleitungen aus Guss/Stahl (bisheriges Material), welche vor 1990 oder zu einem unbekanntem Zeitpunkt verlegt wurden, beteiligen. Eine solche Beteiligung kann innert 10 Jahren nach Einführung dieses Reglements gewährt werden. Die Grab- und Wiedereinfüllarbeiten gehen zu Lasten der Kundin bzw. des Kunden.

Art. 54 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. Mit der Inkraftsetzung wird das bisherige Reglement vom 23. Oktober 1983 aufgehoben.

Genehmigt durch die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von Trogen

Volksabstimmung vom 28. September 2025

Inkraftsetzung dieses Wasserversorgungsreglements per 1. Januar 2026.

Gemeinderatsbeschluss Protokoll Nr. 68 vom 18. November 2025.